

Fischereipachtvertrag

Erläuterter und mit dem Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmtes Vertragsmuster des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. (VFG, 2004)

Anmerkung: Der folgende Vertragstext ist so erstellt, dass er nach dem Baukastenprinzip verwendet werden kann, um ihn so den jeweiligen Bedürfnissen oder Besonderheiten der nutzenden Genossenschaft anzupassen. Die mit M (= Muss) gekennzeichneten Absätze sollten jedenfalls im Vertrag enthalten sein. Die mit E (= Empfehlung) gekennzeichneten Absätze bieten praktikable und in der Praxis bewährte Regelungen zur Erzielung eines möglichst konfliktfreien Vertragsverhältnisses. Zur Regelung weiterer Punkte, deren Behandlung im Einzelfall sinnvoll bzw. erforderlich sein kann, bieten die mit K (= Kann) gekennzeichneten Absätze Regelungsvorschläge.

Vertragstext	Erläuterungen für den Anwender
<p>Zwischen vertreten durch (a) - nachfolgend „Verpächter“ genannt –</p> <p>und vertreten durch (b) - nachfolgend „Pächter“ genannt -</p> <p>wird vorbehaltlich der Genehmigung der unteren Fischereibehörde^(c) in folgender Fischereipachtvertrag geschlossen:</p>	<p>M (a) Hier sind die satzungsgemäßen Vertreter der Genossenschaft aufzuführen.</p> <p>(b) Entfällt, wenn Pächter eine Einzelperson ist oder wenn im Falle einer Pächtergemeinschaft alle Einzelpächter gleichrangig aufgeführt werden.</p> <p>(c) Die Pachtverhandlungen sollten wenn möglich immer so rechtzeitig geführt werden, dass die unterschriebenen Verträge vier Monate (Entscheidungsfrist der Fischereibehörde) vor Beginn des Pachtjahres bei der jeweils zuständigen unteren Fischereibehörde vorgelegt werden können.</p>

§ 1 Gegenstand der Pacht

<p>(1) Die Fischereigenossenschaft gilt gemäß § 22 Abs. 1 Landesfischereigesetz (LFischG) hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischerei in den in ihrer Satzung aufgeführten Gewässern als Fischereiberechtigte.</p>	<p>K Wiedergabe der Rechtslage; gilt so auch dann, wenn es nicht im Vertrag aufgeführt ist. (Hinweis darauf, warum die Genossenschaft das Recht hat, Fischereipachtverträge abzuschließen)</p>
<p>(2) Gegenstand der Verpachtung ist die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfang nach den Vorschriften des LFischG und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen.</p>	<p>M Die Verpachtung umfasst das Hegen, Erhalten, Fangen und Aneignen.</p>
<p>(3) Die Verpachtung erfolgt für folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte (Pachtstrecke):</p>	<p>M Hier muss eine Positivliste angefügt sein. Werden mehrere Bäche im Zusammenhang vergeben, so reicht die Nennung der/des Hauptgewässer/s mit dem Zusatz „einschließlich Nebenbäche“. Wichtig sind klare Bezeichnungen und Grenzen. In jedem Fall sollte die Abmessung einer Pachtstrecke so gewählt werden, dass eindeutige Anfangs- und Endpunkte (z.B. Flusskilometrierung, Wehre, Brücken) vorhanden sind.</p>
<p>(4) Gegenstand der Verpachtung sind auch die nachfolgenden Teiche:</p>	<p>E Wichtig bei der Verpachtung mehrerer kleiner Bäche im Zusammenhang, wenn (noch) nicht mit Sicherheit alle vorhandenen Teichanlagen bekannt sind oder wenn Teichanlagen vorhanden sind, deren Zugehörigkeit zu dem Gewässer noch nicht abschließend geklärt ist. Generell empfiehlt sich jedoch angesichts des mit der Anlage und Bewirtschaftung von Teichen verbundenen höheren Aufwands (wasserrechtliche Genehmigung, bauliche Unterhaltung), für Teiche grundsätzlich gesonderte Pachtverträge abzuschließen.</p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

noch § 1, Gegenstand der Pacht

Vertragstext

Erläuterungen für den Anwender

<p>(5) Zu der Pachtstrecke gehören nicht:</p>	<p>K <i>An dieser Stelle können bestimmte Bachabschnitte oder Nebengewässer von der Verpachtung ausgenommen werden (z.B. für den Fall, dass diese an einen Dritten vergeben werden sollen). Desgleichen können zur Vermeidung von Irrtümern hier auch nicht zur Pachtstrecke gehörende Gewässer, deren Lage zur Pachtstrecke eine fehlerhafte Zurechnung befürchten lässt (z.B. etwa angrenzende Altarme), aufgeführt werden.</i></p>
<p>(6) Der Pächter versichert, dass ihm die Grenzen der Pachtstrecke bekannt sind. Er verpflichtet sich, die Grenzen eindeutig kenntlich zu machen und die Art der Kennzeichnung allen Fischereierlaubnisscheininhabern an seiner Strecke zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>K <i>Die besondere Kennzeichnung durch den Pächter empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Strecken von größeren Vereinen gepachtet werden.</i></p>
<p>(7) Der Fischfang hat grundsätzlich mit der Angel zu erfolgen. Der Fischfang mit Netzen oder Reusen ist mit dem Verpächter abzustimmen.</p>	<p>K <i>Räumt der Genossenschaft die Möglichkeit ein, den Umfang des Fischfanges mit Reusen oder Netzen zu kontrollieren. Ein Verbot bestimmter gesetzlich erlaubter Fangmethoden ist im Pachtvertrag demgegenüber nicht möglich, da das Fischereirecht nur uneingeschränkt übertragen werden kann. (§ 12 LFischG / VwV Nummer 6.2 / MOLITOR, S. 38) Soll auch der Fischfang vom Boot aus eingeschränkt werden, so bedarf das zusätzlicher Regelungen, die sich allerdings ggf. auf den Pachtzins auswirken können.</i></p>
<p>(8) Unterverpachtungen oder die Aufnahme von Mitpächtern bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verpächters.</p>	<p>M <i>Auch für den Pachtvertrag zur Unterverpachtung gelten die §§ 14 bis 16 LFischG.</i></p>
<p>(9) Der Verpächter leistet keine Gewähr für den Umfang und die Ergiebigkeit der Fischerei, für die Größe des dem Fischereirecht unterliegenden Gewässers, seine Wasserqualität und die sonstigen für die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes wesentlichen Faktoren.</p>	<p>M</p>

§ 2 Pachtdauer

<p>(1) Der Vertrag wird für die Dauer von^(a) Jahren geschlossen. Die Pachtzeit beginnt am und endet am^(b).</p>	<p>M <i>(a) Die Pachtdauer muss mindestens 12 Jahre betragen (§ 14 (1) LFischG). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die untere Fischereibehörde Ausnahmen zulassen. Der Laufzeit ist nach oben rechtlich keine Grenze gesetzt. (b) Hier empfehlen sich die Daten 01.01.xy für den Pachtbeginn und 31.12.yz für das Pachtende.</i></p>
<p>(2) Pachtjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>E <i>Anzustreben ist immer eine Laufzeit über volle Kalenderjahre. Muss ein Pachtvertrag aus bestimmten Gründen z.B. am 01.07. beginnen, so empfiehlt sich eine Laufzeit von hier z.B. 12,5 Jahren, so dass das Vertragsende auf den 31.12. fällt.</i></p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

Vertragstext

Erläuterungen für den Anwender

§ 3 Pachtzins

<p>(1) Der Pachtzins beträgt jährlich € (in Worten:)</p>	<p>M Als Fälligkeitsdatum bietet sich beispielsweise der 31.01. des jeweiligen Pachtjahres an.</p>
<p>(2) Der jährliche Pachtzins ist vom Pächter im Voraus zu entrichten. Er muss jeweils bis zum kostenfrei und ohne jeden Abzug bei dem Verpächter eingegangen sein. Die erste Zahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Genehmigung des Pachtvertrages durch die untere Fischereibehörde.</p>	<p>M Bei größeren Beträgen kann auch eine Zahlung in mehreren Raten vereinbart werden, z.B. über die Formulierung: „der Pachtzins ist hälftig am 31. März und am 30. Juni eines jeden Jahres fällig“. Bei Verträgen, die nicht zum 01.01. beginnen, kann folgende Regelung angewandt werden: „Für das Jahr 20xx beträgt der Pachtzins y Euro“ mit z.B. $y = 6/12$ des eigentlichen Jahrespachtzinses bei einem Vertragsbeginn zum 01.07.</p>
<p>(3) Bei Zahlungsverzug kann der Verpächter Verzugszinsen einfordern. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB in Verbindung mit § 247 BGB.</p>	<p>K § 288 BGB regelt u.a., dass eine Geldschuld während des Verzuges zu verzinsen ist und die Höhe des Verzugszinssatzes in Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. § 247 BGB regelt die Höhe des jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres veränderlichen Basiszinssatzes. Der jeweils geltende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank zu vorgenannten Zeitpunkten im Bundesanzeiger bekanntgegeben.</p>
<p>(4) Mehrere Pächter haften für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.</p>	<p>K</p>
<p>(5) Sollte sich der jeweils vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland (Jahr 2000 = 100) gegenüber dem zum^(a) zuletzt veröffentlichten Index von um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat zu verlangen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Parteien, ist die Höhe des Pachtzinses durch einen von der Landwirtschaftskammer zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen. Entstehen hieraus Kosten, so hat sie der Pächter zu tragen.</p>	<p>E (a) Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Fundstelle für den Index: D-Statis (Schrift des Statistischen Bundesamtes) oder http://www.destatis.de/indicators/d/pre110ad.htm</p>
<p>(6) Absatz 5 findet entsprechende Anwendung, wenn sich der maßgebliche Lebenshaltungskostenindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der vorausgegangenen Anpassung erneut um 10 % nach oben oder unten verändert hat.</p>	<p>E</p>
<p>(7) Sollte der Verpächter mit den Pächterträgen steuerpflichtig werden, erhöht sich der Pachtzins um die jeweilige Steuer.</p>	<p>E</p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

§ 4 Fischhege

<p>(1) Der Pächter ist verpflichtet, in Abstimmung mit dem Verpächter in dem Pachtgewässer einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden artenreichen heimischen Fischbestand zu erhalten und zu hegen, wobei eine möglichst naturnahe Artenzusammensetzung auch unter Berücksichtigung gewöhnlich fischereilich nicht genutzter Arten anzustreben ist.</p>	<p>M</p>
	<p>E <i>Insbesondere bei größeren Genossenschaften und bei Gewässern, die an mehrere Pächter verpachtet sind, empfiehlt es sich, als Satz 2 die folgende Regelung zu treffen: „Zur Abstimmung gemäß Satz 1 ist der Verpächter berechtigt, einen Besatz- und Hegeausschuss einzurichten, in dem Pächter und Verpächter gleichermaßen vertreten sein sollen.“ Die Einrichtung eines Besatz- und Hegeausschusses dient der Entlastung der Pächter bei der Durchführung des Besatzes und ermöglicht eine Abstimmung der Hege über Pachtstreckengrenzen hinweg. Auch kann die Genossenschaft im Rahmen der Abstimmung z.B. durch Bestellung größerer Mengen Preisvorteile beim Ankauf von Besatzfischen erreichen. Voraussetzung auf Seiten der Genossenschaft sind dabei personelle und zeitliche Ressourcen.</i></p>
<p>(2) Der Pächter hat die Ausübung des Fischereirechts pfleglich zu betreiben, sich um einen ordnungsgemäßen Zustand des Gewässers und seiner Ufer zu bemühen und die Belange des Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes zu wahren.</p>	<p>M</p>
<p>(3) Zur näheren Regelung der Ausübung der Fischerei soll der Pächter eine Gewässerordnung aufstellen, die dem Verpächter zur Kenntnis zu geben ist.</p>	<p>E <i>Praktikabel, wenn der Pächter ein größerer Verein ist. Es empfiehlt sich dort, wo ein Ausschuss nach Absatz (1) Satz 2 existiert, die Gewässerordnungen über diesen Ausschuss aufeinander abstimmen zu lassen</i></p>
<p>(4) Die Vornahme von künstlichem Besatz im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 2 LFischG obliegt dem Pächter. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Pächter. Besatzmaßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.</p>	<p>K <i>Besatz nach Fischsterben ist entsprechend der Regelung in § 5 Abs. 2 entweder Aufgabe der Genossenschaft oder des Pächters. Eine Dokumentation der Besatzmaßnahmen nach Art, Größe, Menge (kg und oder Stück) erleichtert die Beurteilung der Fangergebnisse und die allgemeine Bewertung eines Fischbestandes.</i></p>
<p>(5) Soweit das Pachtgewässer nicht nur fischereilich genutzt wird, sind die anderen Nutzungsarten angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>K <i>Hinweis für den Pächter, dass sich aus der Pacht des Fischereiausübungsrechtes kein Anspruch auf Ausschluss konkurrierender, auch störender Nutzungen (z.B. Kanufahrer) ergibt.</i></p>
<p>(6) Soweit der Verpächter als Fischereiberechtigter einen Hegeplan nach § 30 a LFischG aufgestellt hat, hat die Ausübung des Fischereirechtes durch den Pächter nur nach Maßgabe dieses Planes zu erfolgen.</p>	<p>E</p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

Vertragstext

Erläuterungen für den Anwender

	<p>E Sollte bei Abschluss des Pachtvertrages sich abzeichnen, freiwillig einen Hegeplan gem. § 30 a Abs. 2 LFischG aufzustellen, empfiehlt es sich, etwa folgende Regelung in den Vertrag aufzunehmen: „(7) Soll nach Beschluss der Genossenschaftsversammlung für den Bereich des verpachteten Gewässers oder Teile davon ein Hegeplan im Sinne von § 30 a LFischG aufgestellt werden, ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter die zur Aufstellung erforderlichen Auskünfte zu geben. Gleiches gilt, soweit die Auskünfte zur Vorbereitung einer solchen Beschlussfassung erforderlich sind.“</p>
--	---

§ 5 Besitzstörung

<p>(1) Der Pächter verpflichtet sich, jeden zu seiner Kenntnis gelangten Fischfrevel, jede Neueinrichtung oder Änderung von Stauanlagen, jede Gewässerveränderung sowie jedes Fischsterben, Fischkrankheiten usw. unverzüglich dem Verpächter, der unteren Fischereibehörde und den zuständigen Polizeiorganen anzuzeigen. Er verpflichtet sich, im Falle von Gewässerverschmutzungen (Öl etc.) den Verpächter, das zuständige Umweltamt und die Polizei zu benachrichtigen.</p>	<p>M Unter Fischfrevel sind erhebliche Verstöße gegen Regelungen des LFischG, der VwV und der LFischO zur ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei gemeint.</p>
<p>(2) Der Pächter ist nach vorheriger Absprache mit dem Verpächter berechtigt, Schadensersatzansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.</p>	<p>K Für die Genossenschaft empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Rechtsschutzversicherung. Die hier vorgesehene Regelung überlässt es den Vertragsparteien zu entscheiden, wie bei Fischsterben Schadensersatzansprüche geltend macht. Die Entscheidung kann sich danach ausrichten, wer verwaltungsmäßig besser in der Lage ist, solche Ansprüche durchzusetzen.</p>
<p>(3) Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und ihr Ergebnis haben die Vertragsparteien sich unverzüglich zu unterrichten. Der vom Verursacher zu leistende Schadensersatz ist zweckgebunden vorrangig für den Wiederaufbau des Fischbestandes zu verwenden. Der Verpächter bzw. Pächter hat auf Verlangen des Pächters bzw. Verpächters einen entsprechenden Nachweis zu führen.</p>	<p>K Die Regelung in Absatz 3 soll sicherstellen, dass sich die Vertragsparteien unterrichten und Schadensersatzleistungen dem Gewässer zugute kommen.</p>
<p>(4) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Hege oder bei der Ausübung der Fischerei dem Verpächter entstehen, haftet der Pächter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>K</p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

§ 6 Jahresfischereierlaubnisscheine

(1) Der Pächter ist verpflichtet, mindestens (i.W.) und berechtigt, höchstens^(a) (i.W.) Jahresfischereierlaubnisscheine auszugeben. Anstelle eines Jahresfischereierlaubnisscheines können jeweils^(b) (i.W.) Monatsfischereierlaubnisscheine oder (i.W.) Tagesfischereierlaubnisscheine ausgegeben werden. Die maximale Eintauschquote beträgt i.W. Jahresfischereierlaubnisscheine.

M Sofern der Pachtvertrag diesbezüglich keine Regelung enthält, wird die Zahl der abzuschließenden Erlaubnisverträge im Genehmigungsbescheid selbst festgelegt.

(a) Hierzu besagt die Verwaltungsvorschrift:
 „Bei der Bemessung der Zahl der zu vergebenden Jahresfischereierlaubnisscheine ist von maßgeblicher Bedeutung, welcher mittlere Fang am Gewässer jedes Jahr zu erwarten ist. Dabei ist ein mittleres Fangergebnis pro Jahr und Angler (Jahresfischereierlaubnisschein) von etwa 15 kg an Salmonidengewässern und von etwa 5 kg an den übrigen Gewässern zugrunde zu legen. In Verdichtungsgebieten kann eine geringere jährliche Fangerwartung pro Jahresfischereierlaubnisschein zugrundegelegt werden.“ (VwV Nummer 11.5.1)

(b) Hierzu besagt die Verwaltungsvorschrift:
 „Anstelle eines Jahresfischereierlaubnisscheines können auch vier Monatsfischereierlaubnisscheine oder zehn Tagesfischereierlaubnisscheine ausgegeben werden, wenn die örtlichen Verhältnisse dem nicht entgegenstehen.“ (VwV Nummer 11.5.1)

Grundlegend bei der Festlegung der Zahl der zu vergebenden Scheine ist der Gedanke, dass an dem betreffenden Gewässer so vielen Menschen die Ausübung der Fischerei ermöglicht werden soll, wie dies bei einer nachhaltigen Nutzung im Rahmen der natürlichen Leistungsfähigkeit möglich ist.

Es wird empfohlen, vor der Festlegung der Zahl der auszugebenden Jahresfischereierlaubnisscheine den möglichen Jahresertrag pro ha ermitteln zu lassen.

(2) Für den Fall, dass der Pächter den Fischereierlaubnisscheininhabern Fangbeschränkungen (z.B. Begrenzung der Ausübungszeit, der Fangmenge und –methode usw.) auferlegt oder sich der Zustand des Gewässers über einen längeren Zeitraum oder auf Dauer ändert, kann die Zahl der auszugebenden Fischereierlaubnisscheine im Einvernehmen mit dem Verpächter und der zuständigen unteren Fischereibehörde verändert werden.

K

(3) Das Entgelt für einen Jahresfischereierlaubnisschein darf € (i.W.) und für einen Tagesfischereierlaubnisschein € (i.W.) nicht überschreiten. Sollten die Erträge für den Pächter steuerpflichtig werden, so erhöhen sich die Entgelte um den jeweils dann geltenden Steuersatz. Ändert sich der Pachtzins gemäß § 3 Abs. 1 des Vertrages, so ist das Entgelt entsprechend anzupassen.

E In den festgesetzten Höchstentgelten sind die Belastungen des Pächters aus der Pachtzahlung, den Hegeverpflichtungen und den Verwaltungsleistungen angemessen berücksichtigt. Die Refinanzierung des Pächters durch die Ausgabe von Scheinen sollte gewährleistet sein.
 Vgl. hierzu § 17 Abs. 1 LFischG sowie VwV Nummer 11.5.2 und MOLITOR, S. 53

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

Vertragstext	Erläuterungen für den Anwender
<p>(4) Die Jahresfischereierlaubnisscheine sind vom Pächter auf dem durch die Landesfischereiordnung (LFischO) vorgeschriebenen Muster^(c) in lesbarer und unverwischbarer Schrift auszufüllen. Form und Inhalt der Tagesfischereierlaubnisscheine sind vor der Ausgabe mit dem Verpächter abzustimmen. Die Tagesfischereierlaubnisscheine sind fortlaufend zu nummerieren.</p>	<p>E ^(c) <i>Wiedergabe der Rechtslage; gilt so auch dann, wenn es nicht im Vertrag aufgeführt ist. (Vgl. hierzu § 23 Abs. 1 und 2 LFischO)</i></p>
<p>(5) Über die ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine hat der Pächter die nach der LFischO vorgeschriebene Kontroll-Liste zu führen^(d) und von dieser eine Ablichtung bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Verpächter zu übersenden. Als Nachweis für die ausgegebenen Tageserlaubnisscheine ist dem Verpächter ebenfalls bis zum 31.03. des folgenden Jahres eine Ablichtung der Lieferantenrechnung der bezogenen Scheine mit Mengenangabe und fortlaufender Nummerierung zu übersenden. Dem Verpächter sind auf Verlangen die nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften vorzulegen.</p>	<p>E ^(d) <i>Wiedergabe der Rechtslage; gilt so auch dann, wenn es nicht im Vertrag aufgeführt ist. (Vgl. hierzu § 23 Abs. 3 LFischO)</i></p>
<p>(6) Der Pächter hat sich vor Erteilung von Erlaubnisscheinen davon zu überzeugen, dass der Bewerber die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt.</p>	<p>E <i>Vgl. hierzu § 17 Abs. 2 LFischG. Ein Fischereierlaubnisvertrag darf nur mit Personen abgeschlossen werden, die Inhaber eines Fischereischeines sind.</i></p>
<p>(7) Der Pächter hat die Inhaber von Erlaubnisscheinen/Erlaubnisverträgen zu verpflichten, den Fischereischein und den Erlaubnisschein/Erlaubnisvertrag bei der Ausübung der Fischerei ständig bei sich zu tragen und auf Verlangen dem Verpächter oder einem von ihm Beauftragten, den Polizeikräften, Vertretern der zuständigen Ordnungsbehörde und den Fischereiaufsehern zur Prüfung auszuhändigen.</p>	<p>E <i>Vgl. hierzu auch § 37 LFischG. Erweiterung des Personenkreises, dem der Scheininhaber sich auszuweisen hat, auf den Verpächter bzw. dessen Beauftragte.</i></p>
<p>(8) Der Pächter ist verpflichtet, den Fischereierlaubnisvertrag zu kündigen, wenn der betreffende Fischereiausübungsberechtigte nachweislich grob oder wiederholt gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen oder andere mit der Fischereiausübung in Zusammenhang stehende Vorschriften verstoßen hat.</p>	<p>M</p>

§ 7 Fangstatistik

<p>(1) Der Pächter ist zur Führung von Fangstatistiken über Art, Gewicht und Stückzahl der gefangenen Fische verpflichtet.</p>	<p>M <i>Fangstatistiken geben in Verbindung mit einer Besatzdokumentation (vergl. § 4 Abs. 4) wichtige Hinweise z.B. zum Erfolg von Hegemaßnahmen oder auf die Ertragsfähigkeit des Gewässers.</i></p>
<p>(2) Der Pächter ist verpflichtet, von allen Fischereiausübungsberechtigten die Abgabe von Fangberichten zu verlangen.</p>	<p>M <i>Zu den Fischereiausübungsberechtigten gehören außer den Jahresfischereierlaubnisscheininhabern auch die Tages- und Monatsfischereierlaubnisscheininhaber. Für das Erfassen der Fangergebnisse der Tages- und Monatsfischereierlaubnisscheininhaber empfiehlt sich z.B. ein Pfandsystem.</i></p>

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

Bei größeren Genossenschaften empfiehlt sich, die Fangbücher als Eigentum der Genossenschaft an die Vereine auszugeben.

noch § 7, Fangstatistik

Vertragstext

Erläuterungen für den Anwender

- (3) Die Fangergebnisse, ausgedrückt in Art, Gewicht und Stückzahl, sind dem Verpächter bis zum des folgenden Jahres zu melden. Die Fischereiausübungsberechtigten sind zu verpflichten, die dem Gewässer entnommenen Fische sofort in das mitzuführende Fangbuch einzutragen.

E Erfasst werden sollten neben Gewicht und Stückzahl wo möglich auch Individualfänge (=Größe einzelner gefangener Fische).
Als Vorlage für die Fangergebnisliste wird der unter www.LFV-Westfalen.de verfügbare Entwurf empfohlen

§ 8 Fristlose Kündigung

- (1) Bleibt der Pächter mit der Pachtzahlung nach vorheriger schriftlicher Zahlungsaufforderung länger als vier Wochen im Rückstand, verstößt er wiederholt oder gröblich gegen die Bestimmungen dieses Vertrages
oder verstößt er gegen Rechtsvorschriften, die zum Schutz der Fischerei erlassen worden sind, so kann der Verpächter den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung hat als Einschreiben Einwurf zu erfolgen.

M Bei einem Einschreiben Einwurf dokumentiert die Deutsche Post AG, dass der Brief unter der angegebenen Anschrift in Briefkasten oder Postfach eingeworfen wurde.

- (2) Der Pächter haftet dem Verpächter für alle aus der fristlosen Kündigung entstehenden Schäden und Kosten.

M Erfolgt z.B. die Neuverpachtung erst zum 01.01. des Folgejahres, hat der gekündigte Pächter keinen Anspruch auf Pächterstattung für das laufende Jahr.

§ 9 Vorzeitige Kündigung

- (1) Stirbt der Pächter vor Ablauf des Pachtvertrages, sind sowohl der Rechtsnachfolger als auch der Verpächter berechtigt, das Pachtverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres zu kündigen. Entsprechendes gilt, wenn es sich bei dem Pächter um eine juristische Person handelt und diese in Insolvenz gerät oder ihre Rechtspersönlichkeit verliert.

M Bei einer Pächtergemeinschaft verbleiben bei Tod eines Pächters die verbliebenen Pächter als Vertragspartner; der Vertrag behält Gültigkeit.

Verlust der Rechtspersönlichkeit z.B. durch Vereinsauflösung.

- (2) Bei einer wesentlichen Änderung der fischereilichen Nutzungsmöglichkeit können sowohl der Pächter als auch der Verpächter eine Anpassung an die veränderten Verhältnisse verlangen oder den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Pachtjahres kündigen.

K Möglichkeit der Kündigung bei Wegfall der allgemeinen Geschäftsgrundlage, vgl. hierzu auch § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage)

- (3) Die Kündigung bzw. das Anpassungsverlangen haben als Einschreiben Einwurf zu erfolgen.

K Zu Beweis Zwecken für den Zugang, vgl. Bemerkung zu § 8 Abs. 1.

§ 10 Fischentnahme, Fischwege, Kontrollen

- (1) Der Verpächter ist berechtigt, zu hegerischen und wissenschaftlichen Zwecken Fische ohne Entschädigung des Pächters zu entnehmen. Der Verpächter wird

M Erleichtert die Handlungsmöglichkeiten des Verpächters bei der Durchführung bzw. Kontrolle von pachtstreckenübergreifenden Projekten, etwa im Rahmen

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

dem Pächter das Ergebnis dieser oder sonstiger Untersuchungen unverzüglich mitteilen.

eines Programmes zur Förderung bestimmter Fischarten.

noch § 10, Fischentnahme, Fischwege, Kontrollen

Vertragstext	Erläuterungen für den Anwender
(2) Der Pächter hat sicherzustellen, dass das gem. § 47 Abs. 1 u. 2 LFischG bestehende Verbot des Fischfangs in Fischwegen und auf den Strecken ober- und unterhalb von Fischwegen eingehalten wird.	E Für den Fall, dass im Bereich der Pachtstrecke Fischwege existieren, ist ein deutlicher Hinweis auf § 47 LFischG zur Vermeidung von Streitigkeiten sinnvoll.
(3) Hat der Verpächter für Fischwege von einem anderen die Wartung übernommen, ist der Pächter nach näherer Absprache mit dem Verpächter verpflichtet, geeignete Personen mit der Wartung und Beobachtung der Wirksamkeit dieser Fischwege zu betrauen. Die Personen sollen als Gewässerwart ausgebildet sein und sind dem Verpächter zu benennen. Der Verpächter wird den Pächter bei der Vorbereitung und Durchführung dieser Aufgaben unterstützen.	E Der Pächter hat ein Eigeninteresse an der Funktionsfähigkeit von Fischwegen in seiner Pachtstrecke, da diese den Fischbestand fördern. Im Rahmen der Absprache wird der Verpächter zuzusagen müssen, die beim Pächter entstehenden Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten) zu übernehmen.
(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Fischereiberechtigter sind der Verpächter sowie die von ihm besonders ausgewiesenen Beauftragten berechtigt, die Ausübung der Fischerei zu kontrollieren und die hierzu sowie zu hegerischen Zwecken erforderlichen Maßnahmen ^(a) durchzuführen.	E (a) Zu diesen Maßnahmen kann beispielsweise eine Elektrofischerei zur Bestandskontrolle zählen. Über diese Maßnahmen soll der Pächter rechtzeitig verständigt werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Bei allen sich aus diesem Vertrag ergebenden Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten verpflichten sich die Vertragspartner, vor Beschreiten des Rechtsweges die Vermittlung des Fischereiberaters bei der unteren Fischereibehörde in in Anspruch zu nehmen.	E
(2) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Abänderungen dieses Vertrages haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart sind ^(a) , was auch für die Schriftklausel gilt. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung, ggf. die Genehmigung der unteren Fischereibehörde einzuholen ^(b) .	E (a) Vgl. hierzu § 14 Abs. 1 LFischG (Abschluss und Änderung eines Fischereipachtvertrages bedürfen der Schriftform. ...) (b) Vgl. hierzu § 15 Abs. 1 LFischG (Der Abschluss und die Änderung von Fischereipachtverträgen bedürfen der Genehmigung durch die Fischereibehörde ...)
(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtsgültigkeit jetzt oder später entbehren oder sollte eine Lücke im Verträge vorhanden sein oder später entstehen, so wird die Rechtsgültigkeit des ganzen Vertrages dadurch nicht berührt. Der Verpächter und der Pächter verpflichten sich, eine Regelung zu vereinbaren, durch die der mit der endgültigen Bestimmung bei Vertragsabschluss verfolgte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird oder die Lücke so ausgefüllt wird, wie sie der Verpächter und der Pächter nach Sinn und Zweck des Vertrages ausgefüllt hätten, wenn sie bei Vertragsabschluss die Lücke geschlossen hätten.	E

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

(4) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Fassungen ausgefertigt und von den Vertragspartnern unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

E *Die dritte Ausfertigung verbleibt bei der genehmigenden Fischereibehörde. Es können auch mehr Fassungen ausgefertigt werden, z.B. bei einer Pächtergemeinschaft ein Exemplar für jeden Einzelpächter.*

Vertragstext

Erläuterungen für den Anwender

(5) Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass der Vertrag auf Grund der Bestimmungen des LFischG der zuständigen unteren Fischereibehörde vorzulegen ist und ihrer Genehmigung bedarf^(a), bevor die Rechte aus diesem Vertrag wahrgenommen werden können. Wird die Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt, die über die in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen hinausgehen^(b), ist jeder Vertragspartner berechtigt, innerhalb von 14 -vierzehn- Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten.
Tritt keiner der Beteiligten zurück, verpflichten sich Verpächter und Pächter, den Vertrag im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde so abzuändern bzw. die Auflagen der unteren Fischereibehörde zum Gegenstand des Vertrages zu machen, so dass die Genehmigung erteilt wird bzw. als erteilt gilt.

E ^(a) *Siehe Erläuterung zu Absatz 2*

^(b) *Beispielsweise bei der Festlegung einer wesentlich geringeren Zahl an zu vergebenden Jahresfischereierlaubnisscheinen*

Pächter
....., den

.....
(Unterschrift des Pächters)

M

Verpächter
^(a).....
....., den

.....
(Vorsitzender oder stv. Vorsitzender^(b1))

^(a) *Name der Genossenschaft*

.....
(Mitglied des Vorstandes^(b2))

^(b1 und b2) *Beispiel, hier sind die satzungsgemäßen Vertreter der Genossenschaft aufzuführen*

Genehmigungsvermerk der unteren Fischereibehörde:

Genehmigt gemäß § 15 LFischG
....., den
STADT/KREIS
Der
- als untere Fischereibehörde -
im Auftrage:
.....

K *Eindruck des Genehmigungsvermerkes gemäß dem Muster der jeweils zuständigen Fischereibehörde.*

Bei der Genehmigung ist die besondere Zuständigkeit gem. § 52 Abs. 4 Satz 2 LFischG zu beachten.

Erläuterungen: **M** = „Muss-Regelung“ = der entsprechende Absatz muss im Vertrag enthalten sein, Mindestinhalt des Vertrages
E = „Empfehlung“ = aus der bisherigen Praxis empfiehlt sich die Anwendung der entsprechenden Absätze
K = „Kann-Regelung“ = zeigt Möglichkeiten auf, weitere Einzelpunkte zu regeln

Aufgeführte Rechtsquellen (jeweils in der zum März 2004gültigen Fassung) und Kommentare:

LFischG (Landesfischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), **VwV** (Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des LFischG), **LFischO** (Landesfischereiordnung), **BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch), **MOLITOR** (Das Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Erläuternde Darstellung, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage, Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., Münster 1995)

In Bezug genommene Internetadressen (Stand März 2004gültigen Fassung): <http://www.destatis.de/indicators/d/pre110ad.htm>

Weitere Information ist erhältlich über:

Verband der Fischereigenossenschaften NRW (VFG), Postfach 32 02 30, 45246 Essen
RFGlotalota@t-online.de, Tel: 0201/46 61 46, Fax: 0201/46 75 15